

Bekanntmachung der Stadt Netphen über die Kommunalwahlen am 14. September 2025



1. Die Wahl der Vertretung und der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Netphen sowie die Wahl der Vertretung und der Landrätin/des Landrates des Kreises Siegen-Wittgenstein sind miteinander verbunden und finden am **14. September 2025** gemeinsam statt. Die Wahl dauert von **08.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Eingeteilt ist die Stadt Netphen
 - für die Kreistagswahl in 3 Kreiswahlbezirke mit 17 Gemeindewahlbezirken und 28 Stimmbezirken
 - für die Gemeindewahlen in 17 Gemeindewahlbezirke von denen 7 in insgesamt 18 Stimmbezirke gegliedert sind.

Das Verzeichnis über die Abgrenzung der Wahlbezirke/Stimmbezirke liegt während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht im **Rathaus, Amtsstraße 2 + 6, 57250 Netphen, Zimmer 3405**, aus.

Die Stimmbezirke für die Gemeinde- und Kreiswahlen stimmen überein.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 24. August 2025 übersandt worden sind, sind die Wahl-/Stimmbezirke und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Sollte der zugewiesene Wahlraum nicht barrierefrei sein, haben behinderte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen die Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen. Gegen Abgabe dieses Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Ausweises kann die Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirkes erfolgen, für den der Wahlschein ausgestellt ist, sofern die Teilnahme an der Briefwahl nicht gewünscht wird.

3. Die 6 Briefwahlvorstände der Stadt Netphen treten am Wahltag um 14.00 Uhr im Rathaus, Amtsstraße 2+6, im kleinen Sitzungssaal (3201), im Besprechungsraum 2211, im Gebäudeteil II (2. Etage Flur) und in der Lobby des Ratssaales zusammen. Jedermann hat Zutritt zu den Räumen der Briefwahlvorstände.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Reisepass oder gültigen Identitätsausweis (Unionsbürger) zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/von dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

Die Wahlberechtigten haben für die Bürgermeister- und Gemeinderatswahl sowie Landrats- und Kreistagswahl jeweils eine Stimme, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise auf dem jeweiligen Stimmzettel kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Die Wahlberechtigten falten daraufhin die Stimmzettel in der Weise, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist und werfen sie in die Wahlurne.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur eine bewerbende Person

- a) für das Amt der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters
- b) für den Gemeinderat
- c) für das Amt der Landrätin/des Landrates
- d) für den Kreistag

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Bürgermeisterwahl: weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Gemeinderatswahl: hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die Landratswahl: hellgelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die Kreistagswahl: hellroter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

6. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist oder durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Netphen die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem **unterschriebenen Wahlschein** so rechtzeitig an die Stadt Netphen absenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Stadt Netphen abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person darf ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Netphen, 18. August 2025

gez.

Wagener

-Bürgermeister-